

# Gegen Verfassung und Volksrechte

Von Dr. Leo Zuckermann, Berlin

„Die nichtamtliche Feststellung der Volksmeinung über eine Frage, die keine Verletzung der verfassungsmäßigen Ordnung enthält, verstößt an sich nicht gegen die Verfassung, auch wenn eine Volksbefragung in ihr nicht vorgesehen ist.“ Dieser Satz steht im Beschluß der Bonner Bundesregierung vom 24. April 1951 über das Verbot der Volksbefragung gegen die Remilitarisierung und für den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland im Jahre 1951.

Diese Feststellung ist von großer und grundsätzlicher Bedeutung. Der große Widerhall, den die Volksbefragung in ganz Westdeutschland findet, hat die Bonner Regierung gezwungen, das Institut der Volksbefragung, auch wenn es nicht expressis verbis in der Bonner Verfassungsurkunde niedergelegt ist, als verfassungsmäßig anzuerkennen. In dem nunmehr durchzuführenden rechtlichen und politischen Kampf für die Aufhebung des verfassungswidrigen Verbotsbeschlusses der Bundesregierung und der Länderregierungen, die ihr gefolgt sind, geht es nicht um die Frage, ob die Volksbefragung verfassungsmäßig ist oder nicht. Sie ist, von Bonn selbst anerkannt, verfassungsmäßig. Es geht darum, daß die Bonner Regierung mit der „Begründung“ ihres Beschlusses, die in ihrem tatsächlichen und rechtlichen Inhalt von Grund auf verlogen und zweckkonstruiert ist, wissentlich und vorbedacht die Bonner Verfassung beugte, verfassungsmäßig garantierte Grundrechte außer Kraft setzte und das Verbot in verfassungswidriger Form zustande brachte.

Die Bundesregierung behauptet, daß die Durchführung der Volksbefragung die demokratische Grundordnung der Bundesrepublik untergrabe und einen Angriff auf die verfassungsmäßige Ordnung darstelle. In den Schlußabsätzen der Verbotsbegründung wird sogar ausdrücklich der „aktive Widerstand gegen die Remilitarisierung“ mit dem „aktiven Widerstand gegen die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes“ identifiziert. Nach den Ausführungen der Bundesregierung gehört demnach angeblich die Remilitarisierung zur Verfassungsordnung des Bundes.

Zweifellos ist die Remilitarisierung ein Teil, und sogar ein wesentlicher Teil, des Regierungsprogrammes von Dr. Adenauer. Aber das bedeutet noch lange nicht, daß sie hierdurch gleichzeitig zu einem Bestandteil der von der Bonner Verfassung proklamierten Ordnung wird. Eine Überprüfung der Bestimmungen des Bonner Grundgesetzes sowie der Landesverfassungen Westdeutschlands und Westberlins führt im Gegenteil zu dem unbestreitbaren Ergebnis, daß verfassungsrechtlich der Grundsatz vom Verbot der Kriegsvorbereitung — und die Remilitarisierung ist Kriegsvorbereitung —, der Grundsatz vom friedlichen Zusammenleben der Völker ein Teil der proklamierten Verfassungsordnung der Bundesrepublik ist (vgl. hierzu z. B.: Art. 1, 4, 26 des Bonner Grundgesetzes; Art. 3, 57 der Verfassung von Baden; Art. 65 für Bremen; Art. 69 für Hessen; Art. 21, 47 für Württemberg-Baden; Art. 8 für Württemberg-Hohenzollern usw.). Der Bevölkerung in der Bundesrepublik wurden also durch das Bonner Grundgesetz und die Landesverfassungen nicht die Vorbereitung eines neuen Krieges, sondern die friedliche Zusammenarbeit der Völker, nicht die Remilitarisierung, sondern Aufbau und Frieden als Grundsätze der Staatsordnung garantiert.

Ferner gilt nach wie vor auch für die Bundesrepublik das Potsdamer Abkommen. Hiernach besteht das ausdrückliche Verbot der Remilitarisierung Deutschlands als eine der grundsätzlichen Voraussetzungen für die Wahrung des Friedens in Europa und in der Welt. Das verfassungsrechtliche Verbot der in der Remilitarisierung liegenden Kriegsvorbereitung sowie das verfassungsrechtliche Gebot der friedlichen internationalen Zusammenarbeit werden von den für Deutschland geltenden völkerrechtlichen Regeln verstärkt.

Das Recht des Volkes auf Frieden, das Recht des Volkes auf friedliche Zusammenarbeit und friedliches Zusammenleben mit allen Völkern sind somit Bestandteile auch der von der Bonner Verfassung prokla-

mierten und garantierten Ordnung. Diese Verfassungsrechte wären ihres Inhaltes beraubt, wenn sie nicht gleichzeitig das Recht des Volkes umschlossen, Maßnahmen abzuwehren, die diese Rechte verletzen und unwirksam machen. Die Remilitarisierung, die den Krieg vorbereitet, die notwendigerweise zu Einschränkungen weiterer in der Bonner Verfassung verankerter Grundrechte (persönliche Freiheit, Meinungsäußerung, Versammlungsfreiheit, menschliche Würde usw.) führen muß, ist eine solche Maßnahme, die dem Rechte des Volkes auf Frieden und auf friedliche internationale Kooperation entgegensteht. Die Remilitarisierung untergräbt also die Rechte, die in der Bundesrepublik dem Volke in den verschiedenen Verfassungen garantiert wurden. Nicht die Volksbefragung gegen Remilitarisierung, sondern die Regierungsmaßnahmen zur Remilitarisierung sind ein Angriff auf die Verfassungsrechte des Volkes und auf die dem Volke garantierte Verfassungsordnung.

In der Verbotsbegründung unterschiebt die Adenauer-Regierung dieser Volksbefragung die Absicht der „Erschütterung der demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik“. Die Ziele der Volksbefragung bestehen darin, durch die Verhinderung der Remilitarisierung einen neuen Krieg zu verhindern, weil die Remilitarisierung Westdeutschlands den Krieg bedeutet. Es besteht aber kein Zweifel darüber, daß ein solcher Krieg sich auf deutschem Boden, in der Bundesrepublik abspielen würde. Ein neuer Krieg würde zweifellos die Bonner Staats- und Verfassungsordnung mit in den Untergang reißen. Die Sprengkammern, die von den Amerikanern auf Grundlage der Remilitarisierungspolitik der Adenauer-Regierung in den Brücken der Bundesrepublik eingebaut werden, sind zugleich Sprengkammern in der Verfassungsordnung der Bundesrepublik. Deshalb ist vom Standpunkte des unerbittlichen gesetzmäßigen Geschehens der Geschichte, an dem eine nach Wahrheit strebende Verfassungsanalyse nicht Vorbeigehen kann, die zum Kriege treibende Remilitarisierung der Adenauer-Regierung die Aktion, die die „Erschütterung der Grundlagen der Bundesrepublik“ zum Ziele hat.

Es ist ziffernmäßig nachweisbar und durchaus kein Geheimnis, daß die gewaltigen Kosten für die Durchführung der Remilitarisierung, die die an Westdeutschland gewährte Marshall-„hilfe“ bei weitem übersteigen, durch Vermehrung und Erhöhung der Steuern, namentlich der Verbrauchssteuern, aufgebracht werden müssen. So schmälert die Remilitarisierung die Kaufkraft des Volkes, senkt seine Lebenshaltung und führt zu verschärften sozialen Kämpfen, da weder die Arbeiterklasse, noch die Mittelschichten in Stadt und Land den Angriff auf ihre Lebenshaltung und die ihnen auferlegten wachsenden Steuerbelastungen wehr- und kampflös hinnehmen werden. Die notwendigerweise eintretende Verschärfung der sozialen Gegensätze und Kämpfe in der Bundesrepublik bedroht zweifellos die Grundlagen der Bonner Verfassungsordnung. Jedoch ist die damit herauf ziehende Erschütterung und Bedrohung dieser Verfassungsordnung nicht etwa eine Folge der Volksbefragung gegen die Remilitarisierung und für den Abschluß eines Friedensvertrages im Jahre 1951, sondern die direkte, unausbleibliche Konsequenz der Remilitarisierungspolitik der Adenauer-Regierung und des Verbleibs der Besatzungstruppen in der Bundesrepublik mangels eines Friedensvertrages.

Von welcher Seite auch immer man den Sachverhalt untersucht, so gelangt man stets zu dem gleichen Ergebnis: die Adenauer-Regierung stellt in ihrer Verbotsbegründung die Dinge auf den Kopf. Sie selbst ist mit ihrer Remilitarisierungspolitik und den sich aus ihr ergebenden Folgen im Gegensatz zu den Garantien der Bonner Verfassung geraten. Sie selbst unterwühlt und erschüttert die Grundrechtsordnung, die der Bevölkerung in der Bundesrepublik verbrieft wurde. Ihre Aktion auf Remilitarisierung, und nicht die Volksbefragung gegen die Remilitarisierung, verfolgt verfassungsfeindliche Ziele, steigert und verschärft die Zerrüttung und Erschütterung der sozialen und recht-